

Vereinsordnung  
des  
Schützenverein Welmeringhook 1902 e.V.

- Entwurf -

Stand: 23. Januar 2025

## Inhalt

Anhang: Vereinsordnung.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Mitgliedsbeiträge.....	3
§ 3 Schützenfest .....	3
§ 4 Königsschießen .....	4
§ 5 Richtlinien für König und Thron.....	4
§ 6 Datenschutz .....	4

Entwurf

## Anhang: Vereinsordnung

### § 1 Geltungsbereich

1. Gemäß § 7 der Satzung gibt sich der Schützenverein Welmeringhook eine Vereinsordnung. In ihr werden Richtlinien festgelegt, die das Vereinsleben betreffen. In Zweifelsfällen gehen die Bestimmungen der Satzung der Vereinsordnung vor.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Vereinsordnung bedürfen eines Beschlusses der Generalversammlung, der mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst wird.
3. Alle Mitglieder und Funktionsträger sind in ihrem Handeln an die Satzung und Vereinsordnung gebunden. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, den Anweisungen der Vorstandsmitglieder und Offiziere Folge zu leisten, soweit diese Anordnungen auf der Satzung und der Vereinsordnung des Vereins beruhen.

### § 2 Mitgliedsbeiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 32€ und berechtigt zum freien Eintritt an allen Festtagen mit Partner.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Witwen ehemaliger Vereinsmitglieder erhalten beitragsfreien Eintritt an allen Festtagen.
4. Beiträge werden jährlich bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Die Lastschriftermächtigung (SEPA-Erklärung) ist mit der Mitgliedschaftserklärung zu erteilen.
5. Änderungen der Anschrift oder Bankverbindung sind dem Kassierer unverzüglich anzuzeigen.

### § 3 Schützenfest

1. Der Schützenverein feiert einmal jährlich sein traditionelles Schützenfest. Das Schützenfest soll am ersten vollen Wochenende im Juli (Freitag, Samstag, Sonntag) stattfinden.
2. Das Schützenfest findet im Schützenzelt an der Marbecker Straße, Ecke Barkenkamp statt.
3. Lassen triftige Gründe ein Abweichen vom ursprünglichen Termin oder dem Veranstaltungsort sinnvoll erscheinen, kann der Vorstand Abweichungen bestimmen.
4. Die Festfolge umfasst mindestens das Schmücken der Festwiese und des Festzeltes, einen Festball für den alten Thron, das Vogelschießen, einen Gottesdienst mit anschließendem Frühschoppenkonzert, das Totengedenken, eine Parade, einen Festball für den neuen Thron und das gemeinsame Aufräumen.
5. Der Vorstand regelt die detaillierte Festfolge und alle Weiteren, mit dem Schützenfest zusammenhängenden Fragen, wie z.B. Verträge mit dem Festwirt.

## § 4 Königsschießen

1. Im Rahmen des Schützenfestes findet zur Ermittlung des neuen Schützenkönigs ein Vogelschießen statt.
2. Schützenkönig ist derjenige Schütze, der den letzten Rest des Vogels von der Vogelstange abschießt.
3. Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
4. Die das Vogelschießen betreffenden Bestimmungen werden den Anwesenden vor dem Vogelschießen bekanntgegeben. Die Anordnungen der Schießmeister, der Offiziere und des Vorstandes sind beim Vogelschießen unbedingt zu befolgen.
5. Jeder Königsanwärter hat nach Aufforderung dem Präsidenten seine auserkorene Königin und sein Throngefolge zu benennen. Anwärter, die keine Königin oder Throngefolge glaubhaft nachweisen können, dürfen am Schießen nicht mehr teilnehmen.
6. Ein Schützenkönig darf erst nach Ablauf von 5 Jahren wieder den Vogel abschießen.
7. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung sind 30 Liter Freibier als Strafe von dem Schuldigen zu geben. Der Vogel ist wieder auf die Stange zu setzen.
8. Der Vorstand ist berechtigt aus besondere Gründen Anwärter auf die Königswürde vom Vogelschießen auszuschließen. Gründe können z.B. Schädigung des Vereinsansehens, Volltrunkenheit oder Verstöße gegen die Satzung und Vereinsordnung sein. Ein solcher Beschluss hat Gültigkeit, wenn er von der Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes gefasst worden ist.

## § 5 Richtlinien für König und Thron

1. Für die Kosten, die dem König während seiner Amtszeit entstehen, ist er allein verantwortlich. Es bleibt dem König unbenommen, mit seinem Thron eine eigene interne Regelung zu treffen.
2. Der König erhält vom Verein als Zuschuss ein Throngeld.
3. Der König hat auf eigene Kosten eine Plakette für die Königskette anfertigen zu lassen.
4. Der König hat im Folgejahr auf seine Kosten einen neuen Vogel zu besorgen.
5. Der König sorgt für eine sorgfältige Behandlung der Königs- und Tanzkette.
6. Wo der amtierende Thron vom Festumzug abgeholt wird, entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit dem Oberst.

## § 6 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung etc. Die Zustimmung zur digitalen Erfassung der Daten erfolgt durch die Mitglieder mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung, in der auf diese Zustimmung gesondert hinzuweisen ist.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen

Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann der Vorstand Mitgliedern auf deren Verlangen unter Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren, wenn diese schriftlich versichern, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend den steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

Diese Vereinsordnung tritt mit Beschluss der Generalversammlung vom 07. März 2025 in Kraft.